

## **Verordnung zur Mitteilungs- und Übermittlungspflicht zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen (Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung)**

Im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes sowie anderer Vorschriften vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1608) wurden in Umsetzung der Nummer 8 des Aktionsplans Verbraucherschutz in der Futtermittelkette die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer verpflichtet, ihnen vorliegende Ergebnisse über Gehalte an Dioxinen sowie dioxinähnlichen und nicht dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen den zuständigen Behörden mitzuteilen.

Dem dient die Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung vom 28. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 58), die am 1. Mai 2012 in Kraft getreten ist.

Nach § 2 Absatz 2 Satz 2 der Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung haben die Unternehmer die von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellte digitale Datei zu verwenden und digital zu übermitteln.

Um die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen aus § 2 Absatz 2 Satz 2 der Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung erfüllen zu können, wird die digitale Datei den Unternehmen zur Verfügung gestellt.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat zur Arbeitserleichterung ein

### **Muster**

einer digitalen Erfassungsdatei sowohl für Lebensmittel als auch für Futtermittel auf seiner Internetseite eingestellt.

Ansprechpartner im Landratsamt Dingolfing-Landau für Futtermittel:  
Herr Georg Bründl, Tel. 08731/87 511

Ansprechpartner im Landratsamt Dingolfing-Landau für Lebensmittel:  
Herr Hans-Peter Ferwagner, Tel. 08731/87 148 oder  
Frau Irmgard Eberl, Tel. 08731/87 145